Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:
„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika" und „Der Ostafrikanische Pflanzer."
Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Daressalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins und des Wirtschaftlichen Vereins Lindi.

Daressalam 18. Mai 1910.

Erscheint zweimal wöchentlich.

Abonnementspreis
für Daressalam vier[illegible]ch 4 Rupie, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich [illegible] 5 Rupie. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 sh. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Daressalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 93/94 entgegengenommen. — „Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika" separat bezogen Abonnementspreis jährlich 4 Rp. 50 Heller = 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzer". Wöchentlich erscheinende Zeitschrift für tropische Agrikultur und koloniale Volkswirtschaft. Bei Separatbezug jährlich 7 Rp. 50 Heller = 10 Mk. portofrei.

Insertionsgebühren
für die 6-gespaltene Petitzeile 50 Pfennige. Mindestsatz für ein einmaliges Inserat 2 Rupien oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Insertionsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnements-Aufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Daressalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 93/94 Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Daressalam: Zeitung Daressalam. Telegr.-Adresse für Berlin: Schlad[illegible] Berlin Alexandrinenstraße.

Jahrgang XII.

No. 39.

Wichtige Verwaltungsfragen im Bezirk Moschi.

Von Dr. E. Th. Förster, Marangu-Moschi.

II.

Die Häuptlinge sind tatsächlich nicht mehr im Stande, jugendliche kräftige Arbeiter zu Frohndiensten zu stellen, weil diese sämtlich sich durch „Zettel" der Europäer diesem Dienst entziehen, bis auf ein Bruchteil von gutmütigen Dummköpfen, die lieber doppelten und dreifachen Frohndienst leisten, als ihre Schamben zu lassen.

Ja noch weiter, all' die sozial bislang besser gestellten Wadschagga sind nicht in der Lage, ihre bisherigen Frohnarbeiter zu halten, ja sie bekommen nicht einmal gegen denselben Lohn, den der Weiße zahlt, Arbeiter, da der bisherige Frohnmann, stolz wie ein Spanier, lieber zum Europäer geht als dem Volksgenossen zu dienen.

Das Serkali hat im eigensten Interesse zu dem Auskunftsmittel gegriffen die 6 Wochentage bei Europäern tätigen Arbeiter am Sonntag in die Gewalt des Häuptlings zu geben. Ein völlig unhaltbares Auskunftsmittel!

Dem Häuptling sind nur noch geblieben als Rest einer ehemaligen Macht: Die Wazee (Wamelu) d. h. die alten, gebrechlichen Leute, welche zu unbeweglich geworden sind, um das Neue zu begreifen. Sie schickt er zur Serkalu-beit, sie als Träger und sie zieht er für seine Arbeit heran.

Alles alte Gefüge beginnt zu reißen, die Reichen beginnen zu verarmen und die Armen werden nicht reich im Dienste der Weißen. Die Proletarisierung, Demokratisirung macht rasende Fortschritte und ebenso schnell steigen die Ansprüche der wirklich Arbeitenden. Bald werden sie so steigen, daß der Bezirksamtmann seine Ansiedler wird begrüßen können mit einer etwa so lautenden Rede:

„Meine Herren, ich kann Ihnen zum Kaffeebau nicht raten. Der Weltmarktpreis ist im dauernden Sinken begriffen; die Löhne hier aber scheinen in noch höherem Maße zu steigen. Trotz des vorzüglichen geradezu prädestinierten Bodens und Klimas für diesen Zweig des Plantagenbaues muß ich abraten. Bezüglich des Kautschukbaues bin ich skeptisch und ebenso bezüglich Baumwolle. Die Ernte ist wegen Regenfalles recht häufig gefährdet. Versuchen Sie Tabak. Ich will Ihnen aber nicht verhehlen, daß eine Konsignation der Griechen X an der Bremer Börse nur 9 Pfennige per Pfund erzielt hat. Viehzucht scheint recht aussichtsvoll, doch werden Sie sich für den lokalen Fleischverbrauch der Konkurrenz ehemaliger Askaris kaum erwehren können, zumal meine eigenen Askaris unbedingt billiges Fleisch und ehrlich geschächtetes dazu haben müssen im fiskalischen Interesse. Hoffen wir auf die Bahn, meine Herren und die stetig steigende Nachfrage nach Kartoffeln in Daressalam".

Derselbe Bezirksamtmann wird aber auch Herrn Staatssekretär Dernburg wie Gouverneur berichten können, daß es mit der Volkskultur und billigen Produkten dieser letzteren Essig geworden ist, seitdem man den Grundsatz angenommen habe, im Interesse der Gleichberechtigung von Pflanzern und Eingeborenenbauern, all' diejenigen sozialen Abhängigkeitsverhältnisse zu lösen, welche es der besitzenden Klasse der Eingeborenen ermöglicht hätten, ein billiges Produkt auf den Weltmarkt zu bringen.

Er kann gleichzeitig für Wegebau, der unter aller Kanone im Argen liegt, die nötigen Summen von der Hüttensteuer zurückfordern, um die Eingeborenen für diese Arbeiten zu zahlen, da die Häuptlinge keine Arbeiter zu stellen vermögen. Auch möge er ein Trägerkorps auf Serkalikosten beantragen, zwangsweise zu pressen, da kein Fremdling hier über die Station Moschi hinauskommen kann, die Kaufleute ihre Waren nicht zu befördern vermögen, weil Trägerdienste freiwillig nicht geleistet werden, die Häuptlinge aber höchstens gegen Bestechung ihre alte Garde antreten lassen; ja selbst das Serkali nur con forza Träger für ihre Beamten erhalten kann, was natürlich der Ansiedler bezw. zugereiste Fremdling sich nicht zu leisten vermag.

Ein Amt ohne Inhalt ist ein Nonsens, eine unhaltbare Sache. Ich kann nicht glauben, daß die Regierung allen Ernstes meint, es sei unbedingt nötig, daß teuer bezahlte Beamte diese langweiligen Viehschauri der Eingeborenen und Gott weiß was für Kram selbst entscheiden müssen. Warum läßt man nicht den größeren Teil in den Händen der Häuptlinge und seiner Leute, evtl. unter Beisitz von Ansiedlern bezw. Missionaren oder sonst billigen Kräften?

Warum müssen dem Häuptling die Ansprüche auf Frohnarbeiten entzogen werden, mit denen wir ihn den Wegebau gegen gehörige Strafen in Ordnung halten lassen können? Warum soll er nicht Träger gegen Lohn stellen können unter gesetzlichen Kautelen? Einer dummen Doktrin zu Liebe!

Ich glaube wirklich, dem Plantagenbau wird nicht im Entferntesten geschadet, wenn dessen Arbeiter einen oder zwei Tage frei werden für öffentliche Dienste. Der Ansiedler beschäftigt dann eben eine Anzahl Arbeiter, der Kaufmann eine Anzahl Verkäufer, der Handwerker eine Anzahl Gehilfen mehr. Und das Ganze gewinnt durch die Zucht, die im Volke bleibt. — Gegen Uebergriffe der Häuptlinge schaffe man Aufsichtspersonen, nicht nur aus dem Beamtentum, das viel zu kostspielig ist, sondern aus den deutschen Elementen des Landes im Allgemeinen. Das Gefüge der Akiden, deren Unterakiden zerstöre man nicht willkürlich, lasse es beim Alten und versuche vielmehr in den einzelnen Landschaften die gesamte Bevölkerung unter das System einer Volkszählung und Polizeiaufsicht unter Leitung deutscher Ansiedler zu bringen, mit entsprechender Vergütung an dieselben durch Leistungen der Bevölkerung selbst.

Statt das Volk zu unifizieren, differenziere man es, sorge für gehörige Schulbildung, die zum Dienste beim Europäer befähigt, für Handwerkerbildung, evt. durch entsprechende Unterstützung der Missionen, auch das Gewerbe — kurz: binden, binde, binde, aber löse nur direkt Schädliches.

Wie sollen aber diese und noch viele wichtige andere Aufgaben gelöst werden, deren Besprechung nicht hierher gehört, wenn Herr Dernburg darauf besteht, die Mittel, die der Bezirk reichlich aufbringt, zentral zu verwerten, um fein abzuschneiden vor dem Reichstag?!

Ostafrika entwickelt man lokalpatriotisch in seinem Kulturoasen; und erst dann, wenn diese blühen und gedeihen in gesunder unabhängigerer Politik als bislang, entsteht Großostafrika, gegen das die lokalen Interessen mehr zurücktreten können.

Die Eingeborenenpolitik der Mozambique-Gesellschaft.

Arbeitsverträge — Lehrlingsverträge — Strafen.

Die Arbeitsverträge der Eingeborenen sind schon seit längerer Zeit Gegenstand der Aufmerksamkeit und Sorgfalt seitens der Verwaltung gewesen. Es bestehen portugiesische Bestimmungen für die westafrikanischen Kolonien und für Portugiesisch-Ostafrika, die sich gänzlich gleichen. Der gleichzeitige Schutz des Eingeborenen, die Erhaltung seiner Individualität trotz der Verpflichtung zur Arbeit spricht sich deutlich in den nachfolgenden Bestimmungen über die Arbeitsverträge aus. Für das Gebiet der Mozambique-Gesellschaft sind folgende Hauptmomente hervorzuheben.

Die Eingeborenen des Gebietes der Mozambique-Gesellschaft haben das Recht, nach eigenem Ermessen Arbeitsverträge abzuschließen. Ein solcher Vertrag ist jedoch ungültig, wenn er eine Arbeitsdauer von mehr als 5 Jahren vereinbart, dem Dienstherrn eine Barentschädigung erläßt, ihm das Recht erteilt, den eingeborenen Arbeiter körperlich zu züchtigen, den Arbeiter daran hindert, seine gesetzlichen Rechte auszuüben, ihn zu gesetzlich verbotenen Handlungen zwingt oder für den Arbeiter mit Gefahr oder ernstlichem Nachteil verbunden ist.

Lehrlingsverträge können für eine längere Zeit als fünf Jahre abgeschlossen werden, aber nur unter hinzuziehung des „Kurators" für gewerbliche und ländliche Arbeiter.

Die Freiheit des Eingeborenen, selbst Verträge abzuschließen, schließt indessen auch die Mitwirkung der Behörden nicht aus. Letztere tritt in dem Falle, daß der Vertrag nicht unter ihrer Mitwirkung geschlossen wurde, nur dann ein, wenn eine der kontrahierenden Parteien die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt. Es hat dann die Behörde allerdings nur nach den allgemeinen Vorschriften dazu Stellung zu nehmen.

Ist indessen der Kontrakt unter Mitwirkung und Anerkennung der Behörde abgeschlossen, so hat die Behörde von Amts wegen für die Erfüllung Sorge zu tragen oder die Bestrafung bei Nichterfüllung herbeizuführen. Die für den Abschluß von Arbeitsverträgen der Eingeborenen allein zuständigen Behörden sind die Bezirkschefs und ihre Stellvertreter. Kontrakte, welche Eingeborene zur Arbeit außerhalb des Territoriums verpflichten, können nur unter Zuziehung von „Kuratoren" oder ihren Stellvertretern abgeschlossen werden. Die Bezirkschefs bzw. ihre Stellvertreter dürfen bei Arbeitsverträgen auf Ansuchen der Vertragschließenden nur in Aktion treten, nachdem sie sich davon überzeugt haben, daß beide Parteien in allen Einzelheiten des Vertrages, für welchen sie verantwortlich sind, übereinstimmen. Kontrakte, die eine Nichtigkeitsklausel enthalten, können nicht beglaubigt und zur Unterschrift zugelassen werden. Ueber den Inhalt dieser Verträge sind ausdrückliche Vorschriften gegeben. Sie müssen vor allem über folgende Punkte klare Bestimmungen treffen:

1. die Dauer der Arbeitsverpflichtung, die 5 Jahre nicht übersteigen darf,
2. Art der Arbeit,
3. Entgelt in bar,
4. die Bezeichnung des Arbeitsortes.

Alle Arbeitsverträge, welche unter Hinzuziehung der Behörde abgeschlossen sind, müssen auch Bestimmungen enthalten, welche den Arbeitgeber verpflichten:

a) den Arbeitnehmer im Krankheitsfalle zu unterstützen oder ihn ärztlich behandeln zu lassen,
b) dem Arbeiter im Falle der Nahrungsmittelnot an dem Arbeitsort auf Kosten seines Lohnes Lebensmittel zu verschaffen,
c) für hygienische Unterkunft und gesunde, reichliche Nahrung zu sorgen, falls freie Station vereinbart ist,
d) es peinlich zu unterlassen, den Arbeiter direkt oder indirekt zu zwingen, ihm oder seinen Angestellten irgend welche Waren abzukaufen,
e) den Lohn oder den Teil desselben einzubehalten oder unter irgend einem Vorwande sein Eigentum mit Beschlag zu belegen.

Jeder Arbeitgeber, der von der Behörde Eingeborene für häusliche oder Tagesarbeit übernimmt, ist der Behörde gegenüber verpflichtet, nicht nur den Bestimmungen des Vertrages streng zu folgen, sondern auch dem Angestellten gegenüber den moralischen Pflichten einer wohlwollenden Fürsorge nachzukommen und alle möglichen Mittel anzuwenden, um seine Erziehung zu verbessern. Unter diesen Voraussetzungen können lokale Bestimmungen vorsehen, daß die Dienstherren eines größeren Arbeiterkontingents besondere Einrichtungen zum Unterricht und zur moralischen Hebung, wie Schulen und Religionsunterricht treffen. Als eine Folge der unter behördlicher Autorität abgeschlossenen Verträge erhalten die Dienstherren die erforderliche Macht, um die Erfüllung der von den Angestellten übernommenen Verflichtungen zu sichern, wenn die Behörde dazu nicht imstande ist. Hierzu kann es gestattet werden,

1. einen Arbeiter, der sich gegen die Strafgesetze vergeht, einzusperren und sofort der Verwaltungsbehörde zu überliefern,
2. der Behörde Leute, die bei ihrer Verhaftung geflohen sind, und solche, die die Arbeit verweigern oder einen von ihnen vertretbaren Schaden anrichten, den zu ersetzen sie sich weigern, festzunehmen und als Gefangene zu überliefern,